

L'heure de la retraite venue, M. Petitpierre se retire à Neuchâtel. Dans les grandes circonstances, il intervient dans le débat politique. Ainsi pour appeler le peuple suisse à voter en faveur de l'adhésion aux Nations Unies, dont la Suisse, avait-il dit, «partageait tous les buts», et pour accepter l'Espace économique européen, tant cet accord lui paraissait dans le droit fil de la politique qu'il avait lui-même conduite.

Ses talents de négociateur, M. Max Petitpierre les met encore au service de la recherche d'une solution de la question jurassienne. A la tête de la Commission confédérée des bons offices, il favorise l'application du principe de l'autodétermination qui a permis la création du nouveau canton du Jura et le maintien des districts voulant demeurer bernois dans l'ancien canton.

Max Petitpierre fut un ministre des affaires étrangères respecté, tant en Suisse que dans le monde. Il a écrit parmi les plus belles pages de notre histoire, des pages sereines et équilibrées. Il dort maintenant du sommeil du juste et sa nuit n'a point d'ombre.

A la famille du disparu, en particulier à notre ami Gilles Petitpierre, l'Assemblée fédérale présente ses condoléances émues.

Je vous invite, chers collègues ainsi que le public et toute l'assistance, à observer un instant de silence à la mémoire de Max Petitpierre, l'un de nos grands hommes d'Etat.

*Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen
L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt*

Mitteilungen der Kantone – Communications des cantons

Lanz Christoph, Ratssekretär, verliest die folgende Mitteilung:
Die Landschreiber der Kantone Obwalden und Nidwalden teilen der Bundesversammlung mit, dass die Herren Ständeräte Dr. Niklaus Küchler und Peter-Josef Schallberger für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren als Mitglieder des Ständerates wiedergewählt worden sind.

Präsident: Ich möchte Herrn Vizepräsident Küchler und Herrn Schallberger sehr herzlich zu ihrer Wiederwahl gratulieren. Wir freuen uns über diese direkte Volkswahl der versammelten Bürger. *(Beifall)*

Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen. Sie haben vielleicht gelesen, dass Ihr Präsident die Gelegenheit hatte, sowohl den Senat der Vereinigten Staaten als auch jenen Kanadas kennenzulernen. Es war hochinteressant, auf dem gleichen Kontinent zwei völlig verschiedene parlamentarische Systeme etwas näher anzuschauen und mit den betreffenden Persönlichkeiten Kontakte aufzunehmen. Dabei dürfte es Sie nicht wundern, dass der Senat der Vereinigten Staaten, der 1848 das Vorbild des Ständerates gebildet hat, uns in bezug auf Organisation, Struktur und Aufgaben etwas nähersteht als der Senat von Kanada, aber bei aller Sympathie für seine Charakteristik noch nicht ganz das ist, was wir als gewählte Ständekammer betrachten, denn er ist der englischen Tradition verpflichtet.

An den beiden Orten konnten mit interessanten Führungspersönlichkeiten, auch der Vereinten Nationen, interessante Gespräche über Parlamentarismus und seine Zusammenhänge, Peace-keeping, Umweltschutz und andere Fragen geführt werden.

Ich lege Wert darauf, dass jene, die sich für diese Begegnungen, die vor allem auf parlamentarischer Ebene stattgefunden haben, näher interessieren, davon Kenntnis nehmen können. Sie werden eine Einladung zu einem ungezwungenen Zusammentreffen mit einer Diskussion über diese Fragen – und vielleicht auch über die Stellung unseres eigenen Parlaments – erhalten.

Für die Session liegt ein Programm vor, das – wie Sie festgestellt haben – reichlich befrachtet ist. Wir haben die Planung so vorgenommen, dass ein geordneter Geschäftsablauf möglich ist, ohne Zersplitterung der Vorlagen und ohne Unruhe bei uns selbst.

Die persönlichen Vorstösse konnten nur soweit berücksichtigt werden, als sie direkt Vorlagen betreffen. Auch ein Vorstoss Ih-

res Präsidenten musste zurückgestellt werden, obwohl er schon vor fast einem Jahr eingereicht wurde.

Wir mussten das Gleichstellungsgesetz – entgegen unserem ursprünglichen Plan – von der Liste streichen, weil die Kommission ihre Beratungen darüber noch nicht vollständig abgeschlossen hat. Auch die Behandlung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz haben wir zurückgestellt, nachdem die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) eine andere grosse Vorlage zu vertreten hat.

Ob wir den Kredit an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung noch behandeln können, wird sich weisen. Wir rechnen damit, dass das am 13. Juni noch möglich ist.

Für den Sitzungsablauf während der laufenden Session teile ich Ihnen mit, dass wir die Vormittagssitzungen durchgehend um 13 Uhr abschliessen werden. Ich bitte Sie, dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen; wir werden nicht einfach «open end» weiterberaten, sondern um 13 Uhr abschliessen. Die Abendsitzungen werden nach Ansage abgeschlossen. Die Nachmittagssitzung in der dritten Woche ist zwecks Differenzbereinigung und Beratung allfälliger noch vorhandener Geschäfte vorgesehen worden.

Was den Sitzungsablauf betrifft, haben Sie vorläufig keinen Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements (mit organisierten Debatten oder mit Redezeitbegrenzung). Wir hoffen auf die Einsicht und auf die Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppen. Die Vertreter der Gruppen haben entsprechende Einladungen erhalten. Das Büro möchte mit ihnen zu Beginn der dritten Woche noch zusammentreffen.

Am Mittwoch dieser Woche findet auf dem Bundesplatz eine Demonstration statt, die von der Stadt Bern bewilligt worden ist. Das entspricht nicht der getroffenen Regelung mit der Stadt Bern: Es ist vereinbart, dass während der Sessionen keine Demonstrationen zu bewilligen sind. Indessen waren die Vorbereitungen offenbar schon weit vorangetrieben worden, und auch die Kommunikation zwischen der Stadt Bern und den Organisatoren hatte scheinbar Schwierigkeiten aufgewiesen, so dass der Bundesrat am Schluss erklärte, er widersetze sich in diesem Einzelfall einer Bewilligung nicht, wolle aber an der Regel festhalten, dass keine Demonstrationen während der Session stattfinden.

Ich teile Ihnen mit, dass das auch der Abmachung zwischen den beiden Ratspräsidenten und dem Gemeinderat der Stadt Bern entspricht. Ich war etwas erstaunt, dass eine Demonstration bewilligt wurde, ohne dass ich selbst davon Kenntnis erhalten hatte, obwohl ich – und auch der Vizepräsident – jederzeit erreichbar war.

Ich gebe Ihnen das hier zur Kenntnis. Wir halten also weiterhin daran fest – ich betone es –, dass während der Session keine Demonstrationen stattfinden.

93.049

Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren. Bundesgesetz. Revision

Loi sur le contrôle des métaux précieux. Révision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. Mai 1993 (BBl II 1033)
Message et projet de loi du 19 mai 1993 (FF II 997)

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1993
Décision du Conseil national du 16 décembre 1993

*Antrag der Kommission
Eintreten*

*Proposition de la commission
Entrer en matière*

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Das geltende Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren stammt aus dem Jahre 1933 und nähert sich damit dem AHV-Alter. Es hat mit der technischen Entwicklung nicht Schritt halten können und trägt auch den heutigen Erfordernissen bezüglich internationaler Zusammenarbeit nicht genügend Rechnung. Eine Revision drängt sich daher auf. Man kann sich die Frage stellen, ob die Revision zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen soll, bevor die Harmonisierung auf europäischer Ebene abgeschlossen ist.

Der Stand der Dinge ist folgender: Der Ministerrat der Europäischen Union hat die EU-Kommission angewiesen, Richtlinien auszuarbeiten. Der Richtlinienentwurf stösst jedoch bezüglich der anzuwendenden Kriterien noch auf starken Widerstand, und ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 1996, wie ursprünglich vorgesehen, ist fraglich. Da die Modernisierung des Gesetzes für unsere Wirtschaft von grosser Bedeutung ist, rechtfertigt sich eine Revision zum heutigen Zeitpunkt aber. Allenfalls später noch notwendig werdende Modifikationen können dann zu gegebener Zeit vorgenommen werden.

Folgende sechs Punkte sind die wichtigsten Änderungen des Gesetzes:

1. Der Entwurf übernimmt die Bestimmungen der International Organization for Standardization (ISO) bezüglich Edelmetalle und deren Feingehalte.

2. Palladium wird neben Gold, Silber und Platin als Edelmetall anerkannt, und zwar mit den Feingehalten von 500 und 950 Tausendsteln.

3. Beim Gold kommen zu den bestehenden Gehalten noch jene von 916 und 375 Tausendsteln hinzu. 375 Tausendstel entsprechen 9 Karat, und dieser Feingehalt war bisher nur für Uhrengehäuse zulässig.

Wir haben unter dem jetzt geltenden Gesetz den merkwürdigen Zustand, dass zum Beispiel eine neunkarätige Uhr als goldene Uhr gilt, das zugehörige Uhrenband aus demselben Material mit demselben Feingehalt jedoch nicht.

Zusätzlich wird für alle vier Edelmetalle der sehr hohe Gehalt von 999 Tausendsteln eingeführt, ein Gehalt, der hauptsächlich für die Banken von Bedeutung ist.

4. Ebenfalls einer ISO-Norm entspricht die neue Schichtdicke der Goldschicht für Plaquéwaren. Diese Goldschicht wird von 8 Mikrometern auf 5 Mikrometer gesenkt. Das ist ohne weiteres vertretbar, denn der technische Fortschritt bringt es mit sich, dass eine Schichtdicke von 5 Mikrometern, nach neuen Techniken aufgebracht, einer solchen von 8 Mikrometern nach altem Verfahren nicht nur entspricht, sondern diese punkto Haltbarkeit sogar übertrifft.

5. Der Entwurf führt neu die Warenkategorie der Mehrmetallwaren ein. Das sind Gegenstände, die aus Edelmetallen und unedlen Metallen zusammengesetzt sind und heute immer grössere Verwendung finden.

6. Die Kontrolle von Einfuhrsendungen soll in Zukunft Stichprobenmässig und damit effizient erfolgen.

Das sind, zusammengefasst, die wichtigsten Neuerungen der Gesetzesvorlage. In der Kommission war Eintreten unbestritten.

Die Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten.

Stich Otto, Bundespräsident: Zu Artikel 6 Absatz 2: An sich weiss ich, dass ich hier auf verlorenem Posten kämpfe. Die Kommission hat dem Antrag zu dieser Bestimmung mit 10 zu 0 Stimmen zugestimmt. Aber ich muss trotzdem meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass in einem Gesetz solche Bestimmungen erlassen werden sollen. Man spricht dauernd von Liberalisierung, von weniger Staat usw. Hier schlägt man nun im Gesetz vor: «Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die in Werbung und Information verwendeten öffentlichen Anpreisungen.» Was macht das für einen Sinn? Sollen wir noch ein Büro eröffnen, um die Werbung zu kontrollieren? Wenn wir sie nicht kontrollieren, hat es auch keinen Sinn, eine Vorschrift zu erlassen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf Absatz 2 von Artikel 6 verzichten. Ich weiss – die Kommission hat ihren Beschluss mit 10 zu 0 Stimmen gefasst –, die Chance ist relativ klein. Aber ich wollte Sie doch darauf hinweisen. Wir sind daran, Einspa-

rungen zu machen, «weniger Staat» zu praktizieren und mit weniger Stellen auszukommen. Dann sollten Sie uns bitte nicht solche Aufträge überbinden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Lassen Sie mich zuerst noch eine kurze Vorbemerkung machen. Wie bereits erwähnt, stammt das Gesetz aus den frühen dreissiger Jahren. Die damals verwendete Gesetzessprache und die Gesetzestechnik entsprechen nicht mehr durchwegs den heutigen Massstäben. Im Rahmen dieser Teilrevision ist denn auch den jetzigen Massstäben bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen worden, allerdings nicht mehr, als nötig war, um ein sprachliches Auseinanderfallen des alten und des neuen Textes zu verhindern. Ich bitte Sie also, sich nicht an der zum Teil etwas altertümlichen Gesetzessprache, die hier übernommen wurde, zu stören. Soweit meine Vorbemerkung.

Zum Ingress: Die bei Erlass des Gesetzes als Verfassungsgrundlage angegebenen Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34ter bestehen in der damaligen Fassung nicht mehr. Ihnen entspricht, soweit das hier von Belang ist, der Artikel 31bis Absatz 2 der Bundesverfassung. Artikel 34ter Buchstabe g der Bundesverfassung bildet die Grundlage für den Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung und den Erwerb des Eidgenössischen Diploms als Edelmetallprüfer. Ein wichtiger Zweck des Edelmetallkontrollgesetzes ist der Schutz des Konsumenten. Deshalb ist ebenfalls Artikel 31sexies der Bundesverfassung aufzuführen.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: In Absatz 1 wird neu das Palladium aufgeführt. Das ist eine der Hauptneuerungen dieser Gesetzesänderung. Dieses Metall gehört chemisch zu den Edelmetallen. Durch Beimischen von geringen Mengen von Kupfer und anderen Metallen erhält es seine hervorragenden Eigenschaften, die es für die Herstellung von Schmuck, Uhren usw. interessant machen, besonders da der Preis zwischen demjenigen des Goldes und demjenigen des Silbers liegt.

Deshalb hat die ISO im Februar 1991 das Palladium den gängigen Edelmetallen Platin, Gold und Silber als Schmuckedelmetall gleichgestellt.

Zu den Absätzen 2 und 3 habe ich keine Bemerkung. Das sind rein technische Angaben.

Hingegen zu Absatz 4: Hier geht es um die Edelmetallwaren, die heute auch durch andere Verfahren als durch mechanische Bearbeitung hergestellt werden können. Deshalb muss der geltende Text «durch mechanische Bearbeitung» gestrichen werden. Die Kombination von Edelmetallen mit anderen Materialien als Metall, z. B. Holz oder Kristall, bleibt nach wie vor zugelassen.

Im übrigen wird hier festgehalten, dass Münzen aus Edelmetallen nicht mehr als Edelmetallwaren gelten und demzufolge weder einen gesetzlichen Feingehalt aufweisen müssen noch den Bezeichnungsvorschriften unterliegen.

Zu Absatz 5: Hier geht es um Mehrmetallwaren, das ist eine der Neuerungen dieses Gesetzes. In den letzten Jahren wurden Edelmetalle oft mit unedlen Metallen kombiniert, zum Beispiel in Uhren aus Gold/rostfreiem Stahl oder bei Schmuck aus Silber/Titan. Solche Kombinationen gelten nach den heutigen Bestimmungen als Ersatzwaren, was bedeutet, dass sie keine Gehaltsangaben für Edelmetalle aufweisen dürfen. Es ist ein altes Begehren der Industrie, insbesondere der Uhrenindustrie, dass solche Waren der wirklichen Zusammensetzung entsprechend bezeichnet und angepriesen werden können.

Diese neue Fassung hat zur Folge, dass der Edelmetallteil mit der Feingehaltsangabe, das unedle Metall mit entsprechendem Hinweis versehen werden dürfen. Die meisten Staaten lassen das bereits zu. Frankreich und die USA haben das obligatorisch eingeführt, und es ist daher sinnvoll, dass die Schweiz hier ebenfalls mitzieht.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: In Absatz 1 wird festgehalten, dass als Unterlage von Plaquéwaren nicht nur unedle Metalle, sondern auch andere Materialien wie Kunststoffe, Glas oder Porzellan dienen können. Mit der heutigen Fabrikationstechnik ist es auch möglich, Silberüberzüge durch andere Verfahren herzustellen, die der mechanischen Auflage ebenbürtig sind. Das Stichwort heisst «fest verbunden». Das umfasst alle Verfahren.

In Absatz 2 sind die Mindestanforderungen für Plaquéwaren in den Anhang 1 verwiesen. Bisher fanden sie im Gesetz ihren Platz; Sie werden heute in den Anhang verwiesen, damit allfällige Anpassungen in Zukunft rascher vorgenommen werden können. Da Palladium künftig auch als Edelmetall anerkannt wird, sollen auch die Vorschriften für Palladiumplaqué aufgenommen werden. Da die ISO-Normen alle 5 Jahre überprüft und geändert werden, drängt es sich auf, sie in den Anhang zu verweisen.

In Absatz 3 geht es um die Ersatzwaren, also die tiefste Kategorie von Mehrmetallwaren. Wegen der Einführung des neuen Begriffes musste der Begriff «Ersatzwaren» präziser umschrieben werden, damit Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden können. Der deshalb neu eingeführte Ausdruck «materielle Anforderungen» bedeutet, dass die Waren neben den Mindestfeingehalten weiteren Anforderungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung zu genügen haben. So sind zum Beispiel mit Kitt ausgefüllte Goldwaren nicht zugelassen.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Randtitel, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 titre marginal, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Artikel 3 Absatz 2 ist die analoge Vorschrift zum Absatz 2 von Artikel 2. Es ist die Verweisung in den Anhang, also in die Kompetenz des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Das ist ebenfalls einer der Hauptpunkte der Revision.

Dieser Artikel ist zu streichen, da der Feingehalt von 375 Tausendstel neu nicht nur für Uhrgehäuse, sondern für alle Wa-
rengruppen gilt und deshalb in Anhang 2 verankert wird.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen öffentlichen Anpreisungen.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le Conseil fédéral édicte des dispositions plus précises dans la publicité et l'information.

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Neu wurde die Kategorie «Mehrmetallwaren» eingefügt. Das Verbot irreführender Bezeichnungen wurde auf Waren ausgedehnt, die weder aus Edelmetallegierungen bestehen noch mit Edelmetallen überzogen sind. Die geltende Regel liess es nicht zu, dass zum Beispiel der Handel mit Waren aus rostfreiem Stahl, die eine Feingehaltsangabe für Gold aufwiesen, um Weissgoldwaren vorzutauschen, aufgrund des Edelmetallkontrollgesetzes geahndet werden konnte. Es musste der kompliziertere Weg über das Strafgesetzbuch eingeschlagen werden. Neu ist dies möglich. Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen. Diese Bestimmung ist neu in Artikel 8a Absatz 3 enthalten.

Zu Absatz 2 hat Herr Bundespräsident Stich bereits Stellung bezogen. Gestatten Sie mir dennoch, Ihnen ganz kurz die Überlegungen der Kommission mitzuteilen. Die Kommission stellt Ihnen in der Tat den Antrag, dass der Bundesrat die Anpreisungen für Werbung und Information regeln muss und dies nicht nur – wie dies der Nationalrat beschlossen hat – tun kann. Sie trägt damit den Bedenken der Schmuckbranche Rechnung, dass den Kunden zuwenig klar sei, dass neu z. B. ein Schmuckstück bereits ab 9 statt wie bisher erst ab 14 Karat als golden bezeichnet werden darf. Streng genommen – hier gebe ich Ihnen recht, Herr Bundespräsident – wäre die Vorschrift nicht nötig, denn alle Edelmetallstücke müssen gestempelt werden. Doch es ist nicht jedermanns Sache, den kleinen Stempel ausfindig zu machen und erst noch zu lesen. Da sehr viel Schmuck über den Versandhandel verkauft wird, wo keine persönliche Beratung stattfindet, stellt die erweiterte Deklarationspflicht einen Schutz des Konsumenten dar.

Die Kommission stellt das Informationsinteresse des Kunden über die Deregulierungsinteressen und beantragt Ihnen auch aus diesem Grunde, der Formulierung auf der Fahne zuzustimmen.

Stich Otto, Bundespräsident: Nachdem alle Bestimmungen, wie die Edelmetalle deklariert werden müssen, im Gesetz festgelegt sind, finden wir es wirklich überflüssig, noch eine besondere Verordnung über die Werbung und die Information zu erlassen. Ganz abgesehen davon ist es ja zweifelhaft, ob wir so etwas beispielsweise in Katalogen oder bei Inseraten aus dem Ausland auch durchsetzen könnten.

Von uns aus gesehen hat diese Bestimmung keine grosse Bedeutung. Es wäre besser, wenn man es mindestens bei der Kann-Formulierung beliesse, damit wir es tatsächlich nicht tun müssten. Noch besser wäre die Streichung; das wäre klarer.

Rüesch Ernst (R, SG): Warum die Kommission, Ihre Kommission für Wirtschaft und Abgaben, die allgemein nicht für Regulieren ist, hier nun mehr regulieren will? Einmal ist es der Schutz des Kunden, vor allem im Versandhandel: Mit 9 Karat kann man von reinem Gold sprechen, und das lässt einer fal-

schen Beeinflussung des Publikums Tür und Tor offen. Es ist nicht die Meinung, dass der Bund ein Büro aufmacht, um alle Kataloge zu kontrollieren, aber wenn eine Verordnung besteht, die verlangt, dass die Feinheit im Katalog deklariert wird, dann hat der Kunde auch ein Klagerecht. Sie brauchen keine Beamten; es ist Sache der Kunden, das entsprechend beim Richter einzuklagen.

Im Nationalrat ist aus diesem Grunde diese Kann-Formulierung durchgegangen. Dann wurde von bundesrätlicher Seite in der nationalrätlichen Debatte angedeutet, dass man nicht daran denke, diese Kann-Bestimmung überhaupt je einmal zu gebrauchen. Darauf war man bei uns der Meinung, es gelte der alte Grundsatz «und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt». Diese Gewalt besteht darin, dass wir die zwingende Formulierung zum Schutz der Kunden nun eingeführt haben. Dieser Artikel gehört in die Reihe der Erlasse, die wir im Rahmen von Swisslex neu formuliert haben: Widerrufrecht im Obligationenrecht, Beweislastumkehr für Werbung im UWG, Produkthaftungsgesetz, Konsumkreditgesetz. Das alles wurde in diesem Rat von der Mehrheit akzeptiert. Warum diese Kleinigkeit nicht auch?

Stimmen Sie der Kommission zu!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	17 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	11 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: In Absatz 1 erfolgt die Textänderung wegen der Aufhebung von Artikel 4 und der Einführung des Palladiums. Durch die Streichung des zweiten Satzes der geltenden Fassung wird klargestellt, dass die Angabe des Feingehaltes bei Edelmetallwaren obligatorisch ist.

Die in Absatz 2 zweiter Satz neu ins Gesetz aufgenommene Kompetenzdelegation zugunsten des Zentralamtes ist zurzeit in Artikel 47 der Vollzugsverordnung geregelt. Gemäss Verwaltungsorganisationsgesetz muss aber die Kompetenzdelegation in das Gesetz selber aufgenommen werden.

Absatz 3 ist nicht mehr der alte Absatz 3, sondern ein neuer. Die Ergänzung ist wegen der Einführung des Palladiums notwendig geworden. Die früheren Absätze 3 bis 5 sind Detailbestimmungen und rein technische Regeln und werden neu in die Verordnung aufgenommen. Dies wurde übrigens – ich komme später darauf – durch den neuen Artikel 8a Absatz 1 ermöglicht.

Angenommen – Adopté

Art. 7a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Dieser Artikel ist vollständig neu. Er musste aufgrund der Einführung der neuen Warenkategorie «Mehrmetalwaren» aufgenommen werden. Dabei werden nur die wichtigsten Anforderungen für Mehrmetallwaren festgelegt. Gestützt auf Artikel 8b Absatz 1 werden die Detailbestimmungen in der Verordnung festgehalten.

Waren, die zwar materiell die Bedingungen für Mehrmetallwaren erfüllen, aber nicht entsprechend bezeichnet sind, fallen unter den Begriff «Ersatzwaren» (eine Kategorie tiefer).

Für den Schutz der Konsumenten vor Irreführung ist es von Bedeutung, dass auch die Teile aus unedlen Metallen eine Bezeichnung aufweisen müssen. Das ist in Absatz 2 festgehalten.

Wichtig ist ferner Absatz 3, wonach die verschiedenen Metalle, also die Edelmetalle und die unedlen Metalle, von aussen sichtbar sein und sich farblich deutlich voneinander unterscheiden müssen. Nicht in die Kategorie «Mehrmetalwaren» fallen Dinge, die nach einem Plattierungsverfahren hergestellt werden. Das gilt insbesondere für Uhrgehäuse mit einer sehr dicken Goldschicht, sogenannte Coiffe-or-Uhrgehäuse.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Die Absätze 1 und 2 bilden die Grundlage für den Erlass von Bezeichnungsvorschriften für Plaquéwaren. Wie bei den Mehrmetallwaren ist auch hier die Bezeichnung fakultativ. Waren, die zwar materiell diesen Plaquéwaren entsprechen, aber nicht entsprechend bezeichnet sind, fallen ihrerseits wiederum in die untere Kategorie der Ersatzwaren.

In Absatz 3 werden neu die palladierten Waren, also solche, die mit Palladium bezogen sind, aufgenommen. Absatz 4 ist der bisherige Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 8a, 8b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Die verschiedenen Delegationsnormen wurden mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2 in diesen beiden neuen Artikeln zusammengefasst. Mit der neuen Delegation soll erreicht werden, dass die Anpassungen an den technischen Fortschritt, die in der Regel sehr rasch erfolgen müssen, zeitgerecht und auf einfache Weise durchgeführt werden können.

Artikel 8a Absatz 1 ermächtigt den Bundesrat, für die dem Gesetz unterstellten Waren zusätzliche Bezeichnungen vorzuschreiben.

Absatz 2 enthält die Kompetenz, für Produkte mit technischem oder medizinischem Verwendungszweck Vorschriften aufzustellen – dies ist zwar schon heute der Fall, soll aber ebenfalls gesetzlich verankert werden.

Artikel 8b Absatz 1 legt fest, dass der Bundesrat die näheren Bestimmungen über die materiellen Anforderungen erlässt.

Absatz 2 gibt ihm die Möglichkeit, das Zentralamt zu ermächtigen, technische Einzelheiten festzulegen. Das Zentralamt verfügt zwar heute schon über die entsprechenden Kompetenzen, aber die Kompetenzdelegation an das Zentralamt muss, wie schon erwähnt, nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz im Gesetz festgeschrieben werden.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Absatz 1 musste durch die «Mehrmetalwaren» ergänzt werden. Infolge der Streichung von Artikel 4 muss der Passus über die goldenen Uhrgehäuse, dieser ehemaligen Ausnahmen, die entfallen sind, nicht mehr erwähnt werden.

Absatz 3 ist rein redaktionell geändert worden.

Angenommen – Adopté

Art. 13*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Für Artikel 13 Absatz 1 gilt dieselbe Bemerkung wie vorher zu Artikel 9 Absatz 1. Es geht um die goldenen Uhrgehäuse. Absatz 2 gilt den Mehrmetallwaren.

*Angenommen – Adopté***Art. 15***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Nach heutiger Regelung wird für jeden Feingehalt der einzelnen Edelmetallkategorien eine eigene Punze, also ein eigener Stempel, vorgeschrieben. Durch die Einführung des Palladiums und der neuen Feingehalte hätte deshalb eine ganze Reihe von neuen Punzen geschaffen werden müssen. Man will dies aus Praktikabilitätsgründen vermeiden. Zudem widerspricht das bisherige Kenntlichmachen der in- und ausländischen Herkunft durch einen separaten amtlichen Stempel dem internationalen Abkommen über den freien Warenverkehr. Dadurch, dass das Erfordernis der Spezifikationen in Artikel 15 gestrichen wird, kann in der Verordnung entweder für jedes Edelmetall oder für alle Edelmetalle zusammen nur noch eine Garantiepunze vorgesehen werden. Damit wird es möglich, dass bedeutende Kosten bei der Stempelherstellung eingespart werden können.

*Angenommen – Adopté***Art. 20 Abs. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1–3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Absatz 1 erfuh eine rein redaktionelle Änderung.

Absatz 2 in der heutigen Fassung kann gestrichen werden. Diese Bestimmung hat nie eine praktische Bedeutung erlangt, denn die bisherige Fassung bevorzugte ausländische Hersteller. Die schweizerischen Hersteller haben, im Gegensatz zu den ausländischen Konkurrenten, keine Möglichkeit, Waren mit anderen als den gesetzlichen Feingehalten, die in der Schweiz gültig sind, in Verkehr zu bringen.

Anstelle des geltenden Absatzes 2 wird der Bundesrat mit dem neuen Absatz ermächtigt, für besondere Waren Ausnahmen vorzusehen. Dadurch kann erreicht werden, dass die nachfolgenden Waren auch dann zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie nicht den Gesetzesbestimmungen entsprechen, z. B. bei Erbschaften oder bei persönlichen Effekten oder Kunstgegenständen und anderem.

Absatz 3 ist der Absatz über die stichprobenweise Kontrolle, die in der Vernehmlassung ebenfalls eine gewisse Rolle gespielt hat. Eine lückenlose Kontrolle aller dem Gesetz unterstellten Waren ist seit langem nicht mehr möglich. Dagegen sollen die Kontrollen stärker als bisher auf die effektiv bestehenden Risiken ausgerichtet werden. Das verspricht eine grössere Effizienz bei gleichbleibender Sicherheit.

*Angenommen – Adopté***Art. 21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Artikel 21 wurde umgebaut, um eine bessere Lesbarkeit zu garantieren. Materiell ändert lediglich der Absatz 2. Nach heutiger Bestimmung dürfen als Plaquéwaren nur Waren ausgeführt werden, die den Bestimmungen des schweizerischen Edelmetallkontrollgesetzes entsprechen. Der neue Wortlaut erlaubt nun auch die Ausfuhr von Waren, die zwar eine in der Schweiz nicht gestattete Bezeichnung tragen, die jedoch im Bestimmungsland verlangt oder üblich ist. Mit dieser Neuerung wird den Exporterfordernissen Rechnung getragen, wie dies für Edelmetallwaren schon heute der Fall ist. Selbstverständlich muss die Zusammensetzung der Waren der effektiven Zusammensetzung entsprechen. Aber diese Bestimmung erweitert vor allem für die Uhrenexportindustrie die Möglichkeiten ihrer Tätigkeit.

*Angenommen – Adopté***Art. 23***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Hier wurde lediglich die Kategorie der Mehrmetallwaren eingefügt.

*Angenommen – Adopté***Art. 24 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Der ganze Abschnitt 4 des Gesetzes regelt den Verkehr mit Schmelzgut und Schmelzprodukten. Sogenannte Bankedelmetalle, wie sie hier erwähnt sind, sind entweder Barren aus Edelmetallen mit sehr hohen Feingehalten von 995 Tausendsteln und mehr, die von anerkannten Schmelzern und Prüfern stammen. Form, Grösse, und Gewicht und Bezeichnung müssen den Normen des internationalen Marktes entsprechen. Neben Barren gelten auch Granalien aus Gold und Silber in höherem Feingehalt, welche bisher von einem anerkannten Schmelzer und Prüfer verpackt und versiegelt worden sind, als Bankedelmetalle. Bisher war der Handel mit diesen genau definierten Waren zwar bewilligungspflichtig, dagegen von allen übrigen Auflagen befreit.

Es wäre nun nicht sehr sinnvoll, wenn man die Handelsbewilligung unter diesen Umständen weiterhin verlangt. Deshalb soll künftig ganz auf diese Bewilligung verzichtet werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Die bisherige Forderung, dass Gesellschaften den Hauptsitz in der Schweiz haben müssen, ist eine Diskriminierung ausländischer Gesellschaften mit Standort im Ausland. Es soll diesen nicht mehr

verwehrt werden, in der Schweiz Handel mit Edelmetallen zu treiben und die entsprechende Bewilligung zu erwerben, wenn sie über eine Niederlassung in der Schweiz verfügen.

Angenommen – Adopté

Art. 28 Randtitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 titre marginal

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Der Ankauf von Schmelzgut zur direkten Wiederverwendung in der Fabrikation ist heute nicht mehr üblich; deshalb wird der Artikel aufgehoben.

Angenommen – Adopté

Art. 39 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Bisher musste die amtliche Stempelung von Edelmetallwaren durch einen Inhaber des eidgenössischen Edelmetallprüfer-Diploms durchgeführt werden. Nach neuem Recht ist den Edelmetallprüfern nur noch die eigentliche Prüfung der Waren ausdrücklich übertragen, während die Stempelung, die Punzierung, auch durch angelernte Mitarbeiter vorgenommen werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Dieser Artikel ist den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren angepasst worden.

Angenommen – Adopté

Art. 44 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 44 al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Die Artikel 44 bis 56 enthalten die Strafbestimmungen. In den Artikeln 44, 45 und 46 wurde die Dauer der Gefängnisstrafen gestrichen. Die Möglichkeit, dass Gefängnis mit Busse kombiniert werden kann, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, da dies im Strafgesetzbuch bereits vorgesehen ist.

Um der seit dem Erlass des Gesetzes – 1933 – eingetretenen Geldentwertung Rechnung zu tragen, werden die Maximalbussen erhöht.

In Artikel 44 wurde wiederum der Begriff «Mehrmetallwaren» eingefügt.

Angenommen – Adopté

Art. 45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Der Schutz der staatlichen Garantiepunzen für Edelmetallwaren und -geräte wird neu auch auf ausländische und internationale Punzen ausgedehnt.

Artikel 8 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen verpflichtet jeden Signatarstaat, die im Übereinkommen vorgesehenen Gemeinsamen Punzen gegen Fälschung und Missbrauch zu schützen, was hiermit geschieht.

Die einschlägige Norm von Artikel 246 des Strafgesetzbuches schützt die ausländischen oder internationalen Zeichen jedoch nicht. Der Bundesrat präzisiert deshalb in seiner Botschaft zum erwähnten Übereinkommen von 1972, dass das Strafgesetzbuch bei nächster Gelegenheit ergänzt werden müsse. Da diese Revision des Strafgesetzbuches aber erst in ein paar Jahren möglich sein wird, wurde nun hier die Gelegenheit wahrgenommen, den Straftatbestand dem Artikel 45 des Edelmetallkontrollgesetzes einzuverleiben.

Artikel 246 des Strafgesetzbuches wird somit auf Garantiepunzen nicht mehr anwendbar sein. Das bedeutet, dass die entsprechenden Delikte nicht mehr wie bisher unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen, sondern neu von der schweizerischen Bundesanwaltschaft an die jeweiligen kantonalen Gerichte delegiert werden müssen, wie das in der Praxis schon heute der Fall war.

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Diese Bestimmung wird neu auf ausländische und internationale Punzen ausgedehnt.

Angenommen – Adopté

Art. 47

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Im Markenschutzgesetz wurde die Maximalbusse für den Missbrauch einer Marke auf 100 000 Franken festgelegt. Der Missbrauch einer Verantwortlichkeitsmarke oder eines Schmelzer- oder Prüferzeichens – zum Beispiel auf einem Goldbarren – ist ein ebenso schwerwiegender Tatbestand. Deshalb wurde die Maximalbusse des Markenschutzgesetzes übernommen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Waren, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision hergestellt wurden und die den bisherigen, nicht aber den neuen Bestimmungen entsprechen, dürfen noch während eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Teilrevision gewerbsmässig in Verkehr gebracht werden. Solche Waren müssen innert Jahresfrist an die neuen Bestimmungen angepasst werden, und das betrifft vor allem Waren, die noch aus Gold mit einem Feingehalt von 375 Tausendstein hergestellt wurden und die noch den alten Vorschriften entsprechen.

Alte Waren, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, dürfen auch nach einem Jahr weiterhin zu privaten Zwecken verschenkt, aber nicht gewerbsmässig weiterverkauft werden.

*Angenommen – Adopté***Ziff. IV***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. IV*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

93.045

**Militärpflichtersatz.
Bundesgesetz. Änderung
Loi sur la taxe d'exemption
du service militaire. Révision**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 775 – Voir année 1993, page 775

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1994

Décision du Conseil national du 3 mars 1994

Art. 4 Abs. 1 Bst. a2, c*Antrag der Kommission**Bst. a2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. c

Festhalten

Art. 4 al. 1 let. a2, c*Proposition de la commission**Let. a2*

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. c

Maintenir

Bst. a2 – Let. a2

Loretan Willy (R, AG), Berichterstatter: Eine kurze Vorbemerkung: Der Nationalrat hat als Zweitrat in der Frühjahrssession 1994 den «Genfer Beschlüssen» des Ständerates vom 7. Oktober 1993 weitgehend zugestimmt und damit auch dem in Artikel 4 von unserem Rat beschlossenen sogenannten Quantensprung, der besagt: Für die Gruppe der Behinderten, die eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung beziehen, entfällt neuerdings das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Befreiung erfolgt nunmehr allein aus Gründen der Gerechtigkeit, ohne dass sozialpolitische oder materielle Kriterien in Betracht gezogen werden, wie es eben sonst beim Militärpflichtersatz die Regel ist.

Der Nationalrat hat in Artikel 4 die erste Differenz geschaffen, indem er in Absatz 1 – Stichwort «Befreiung von der Ersatzpflicht» –, ausgehend vom seinerzeitigen abgelehnten Antrag Plattner, der eine zusätzliche Gebrechensliste für weitere Befreiungen forderte, für einen neuen Buchstaben a2 votiert hat. Er kam zu einer neuen Formulierung, welche auf die Erstellung einer Gebrechensliste verzichtet.

Die nationalrätliche Version sieht nunmehr die Befreiung für Personen mit erheblicher Behinderung, jedoch ohne Anrecht auf eine Hilflosenentschädigung vor, die aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllen. Diese Ausdehnung oder «Abrundung», wie es der Antragsteller, Nationalrat Suter, nannte, fügt sich ins Konzept des Ständerates ein.

Dieses Konzept, welches von demjenigen der bundesrätlichen Botschaft sowohl in quantitativer als vor allem auch in qualitativer Hinsicht abweicht, befreit denjenigen vom Militärpflichtersatz, der wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht.

Das sagt Buchstabe a1 in Artikel 4 Absatz 1. Neu kommt nun nach der Fassung des Nationalrates die Befreiung ohne das Vorliegen der Voraussetzung der Hilflosenentschädigung hinzu, sofern eben ein einzelnes Kriterium für die Hilflosigkeit gemäss Invalidenversicherungsgesetz erfüllt ist. Ich verzichte darauf, Ihnen zu sagen, wie die sechs Kriterien, welche Hilflosigkeit begründen, lauten.

Es gibt nun eine kleine Minderzahl von Behinderten, auf welche nur eines dieser sechs Kriterien zutrifft; zwei braucht es ja, um die Hilflosenentschädigung zu erhalten. Eine solche Ausnahme – nur ein Kriterium trifft zu – bilden z. B. die Gehörlosen. Sie können nicht ohne grosse Schwierigkeiten mit der Umwelt in Kontakt treten, erhalten aber keine Hilflosenentschädigung. Will man nun diese Ausdehnung des Nationalrates, über die Lösung des Ständerates hinaus, so ist die Formulierung gestützt auf den Antrag Suter der seinerzeitigen Version von Kollege Plattner vorzuziehen, da eben hier die Gebrechensliste zu dauernden Auseinandersetzungen Anlass geben würde.

Von seiten des Bundesrates wurden zwar in der nationalrätlichen Debatte und in der Kommission des Nationalrates Bedenken in bezug auf die Praktikabilität dieser Lösung geäussert. Diesen Bedenken wurde vom Antragsteller Suter die Überlegung entgegengesetzt, dass die Behinderten im Veranlagungsverfahren für den Pflichtersatz die Befreiung selber geltend machen müssten. Es gibt also keine Berücksichtigung von Amtes wegen und damit keinen zusätzlichen, aufwendigen Abklärungsapparat.

Fazit: Je ausgeklügelter eine Gesetzgebung ist, desto komplizierter ist ihr Vollzug, und desto mehr bleiben bzw. entstehen zusätzlich kleinere und grössere Ungerechtigkeiten, denn derjenige, der zum Beispiel wegen längerer Krankheit einmal oder mehrere Male seinen Militärdienst nicht leisten kann, fin-

Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren. Bundesgesetz. Revision

Loi sur le contrôle des métaux précieux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.049
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1994 - 18:15
Date	
Data	
Seite	380-386
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 284

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.